

Merkblatt Glückskette-Fonds «Corona-Virus»

Angebot

Aufgrund der Corona-Krise sind in der Schweiz viele Menschen unverschuldet in eine akute finanzielle Notlage geraten. Die Winterhilfe Schweiz bietet von der Corona-Pandemie direkt oder indirekt betroffenen Menschen in Zusammenarbeit mit der Glückskette und weiteren grosszügigen Spender*innen eine finanzielle, einmalige Unterstützung an.

Die Winterhilfe mit ihren kantonalen Geschäftsstellen koordiniert die Abwicklung der Gesuche.

Zielgruppe

Erwerbstätige in der Schweiz mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, deren finanzielle Situation sich aktuell am Existenzminimum (Basis SKOS) befindet und die kein Anrecht auf staatliche Unterstützung oder Leistungen Dritter (z.B. Versicherungen) haben oder diese Leistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren.

Per Definition des Glückskette-Fonds sind Betroffene der Corona-Pandemie:

- Personen und Familien, die schon vor der Pandemie von Armut betroffen waren und deren finanzielle Situation jetzt noch schwieriger ist (erheblicher Einkommensausfall)
- Personen, die an Covid-19 erkrankt sind und die damit verbundenen Kosten nicht decken können
- Personen, die aufgrund der Restriktionen Einkommensausfälle erlitten haben, die nicht durch die Hilfsmassnahmen des Bundes oder von den Sozialversicherungen gedeckt werden.

Leistungen

Die Winterhilfe unterstützt Sie mit der Übernahme offener Rechnungen. Es handelt sich um folgende Kosten:

- Wohnkosten (Mietzins, Neben- / Heizkosten, etc.)
- Prämienrechnung / Leistungsabrechnung Krankenkasse (die Abrechnung muss vorliegen) / weitere Kosten im Bereich Gesundheit
- Kinderbetreuungskosten / Haushalt- und Einkaufshilfen
- Laufende Kosten / Diverses (Versicherungsprämien wie z.B. Haftpflicht-, Hausrat- oder Zusatzversicherungen, Todesfall-Kosten, etc.) und zusätzliche Kosten auf Grund der Pandemie.

Vorgehen

Sie reichen das allgemeine Gesuchformular komplett ausgefüllt zusammen mit den notwendigen Unterlagen (s. nächste Seite) an die Winterhilfe in Ihrem Wohnkanton ein:

- ausgedruckt und unterschrieben per Post
- ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt per Mail.

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten finden Sie im Internet unter dem jeweiligen Kanton (www.winterhilfe.ch).

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich über unseren Entscheid und die Höhe der Unterstützung. Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden (z.B. Krankenkasse / Vermieter) oder als Ausnahme an Fachstellen.

Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder sich in einer behördlichen Massnahme (z.B. Beistandschaft) befinden, benötigen die Zustimmung der fallführenden Person / Behörde.

Benötigte Unterlagen

Dem Gesuch legen Sie bitte folgende Unterlagen bei:

- Kopie **Rechnung(en)** / Kostenvoranschlag inkl. Kopie Einzahlungsschein / Zahlungsverbindung
- Kopie **Mietvertrag** (bei Besitz einer Liegenschaft oder von Stockwerkeigentum die entsprechenden Dokumente)
- Kopie **Police(n) Krankenkasse** (inkl. Zusatzversicherungen)
- Kopie Verfügung Individuelle **Prämienverbilligung** (KVG)
- Kopien weiterer Dokumente der **regelmässigen Ausgaben**
- **Steuern:** Kopie letzte definitive Veranlagung und / oder Kopie letzte ausgefüllte Steuererklärung (wird bei Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht benötigt)
- Kopie jegliche **Einkommen letzte drei Monate**
- Kopie **Leistungsentscheid** und / oder aktuelles Monatsbudget **bei wirtschaftlicher Sozialhilfe**
- Kopie Ausländerausweis (je nach Kanton)
- Weitere je nach Situation.

Einschränkungen

Leistungen der Winterhilfe werden **ausschliesslich in der Schweiz** erbracht.

Es werden **keine pauschalen Beträge** ausbezahlt.

Leistungen, die nicht übernommen werden: Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von alten Schulden, Konsumkrediten oder Kreditschulden, Spesen und Verzugszinse. Die Winterhilfe finanziert keine Haustiere.

Rechtlicher Anspruch

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch.

Unrechtmässig bezogene Leistungen

Die Winterhilfe behält sich vor, unrechtmässig bezogene Leistungen (z.B. wenn aktuelles Vermögen und Einkommen nicht ausgewiesen wurden) zurückzufordern.